

# Rentenversicherungspflicht bei Tätigkeit für einen Konzern

Verbundene Unternehmen gelten einem Urteil zufolge als ein Auftraggeber

Jürgen Evers

Auch dann, wenn Handelsvertreter für verschiedene Unternehmen tätig sind, kann eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit für „einen Auftraggeber“ vorliegen. Diese gilt etwa, wenn die vertretenen Unternehmen einer Unternehmensgruppe angehören. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass Unternehmen rentenversicherungsrechtlich als ein Auftraggeber anzusehen sind, wenn sie im aktienrechtlichen Sinne konzernmäßig verbunden sind.<sup>1</sup>

Im Streitfall hatte ein Handelsvertreter den gegen ihn erlassenen Rentenversicherungsbescheid im Klagewege angefochten. Der Rentenversicherungsträger hatte die Versicherungspflicht unter anderem darauf gestützt, dass nach der Ausgestaltung der Vertreterverträge davon auszugehen sei, diese seien mit einem Konzern abgeschlossen worden. Alle Vertreterverträge würden von einer Vertriebsgesellschaft betreut. In dem Vertretervertrag mit der Vertriebsgesellschaft war vereinbart, dass der Vertreter mit Zustimmung der Vertriebsgesellschaft ein Vertragsverhältnis unmittelbar mit einem Unternehmen begründen könne. Ferner war geregelt, dass Provisionsansprüche nur gegenüber dem Unternehmen bestehen, mit dem eine unmittelbare Vertragsbeziehung des Handelsvertreters begründet sei. Aus der Vertriebsgesellschaft ist später ein Finanzdienstleistungsunternehmen ausgegliedert worden. Im Zusammenhang damit hatte die Geschäftsführung der Vertriebsgesellschaft in einem Rundschreiben an die Vertreter unter anderem ausgeführt, mit dieser Maßnahme einen rechtlich einwandfreien Weg zu beschreiten, die Rentenversicherungspflicht zu vermeiden.

## Landessozialgericht muss Sachverhalt erneut klären

Das Sozialgericht gab dem Handelsvertreter Recht. Er sei für mehrere Auftraggeber tätig und unterliege daher nicht der Rentenversicherungspflicht. Auf die Berufung hat das Landessozialgericht diese Entscheidung teilweise aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Handelsvertreter während seiner Tätigkeit für die Vertriebsgesellschaft und das aus ihr ausgegliederte Finanzdienstleistungsunternehmen für einen

Auftraggeber tätig geworden sei. Beide Unternehmen seien personell und wirtschaftlich so eng verknüpft, dass die Erwartung gerechtfertigt sei, das unternehmerische Auftreten erfolge abgestimmt und verlaufe parallel. Auf die Revision des Handelsvertreters hat das BSG die Entscheidung aufgehoben und die Sache zur weiteren Klärung des Sachverhalts an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In den Urteilsgründen führte der Senat unter anderem Folgendes aus. Die Feststellungen des Berufungsgerichts trügen die Annahme nicht, die Handelsvertretertätigkeit sei im Wesentlichen für einen Auftraggeber ausgeübt worden. Der Begriff „ein Auftraggeber“ sei dahin auszulegen, dass Selbstständige auch dann für einen Auftraggeber tätig seien, wenn sie relevante (vertragliche) Beziehungen zu mehreren Unternehmen unterhielten, die im Sinne des Paragraphen 18 AktG als Konzernunternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefasst seien. Dieses weite Begriffsverständnis folge aus dem Schutzzweck, arbeitnehmerähnliche Selbstständige in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Denn stehe der Vertreter als Vertragspartner konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegenüber, die durch eine die Interessen der einzelnen (zusammengefassten) Unternehmen überlagernde Willensbildung geprägt seien, so bestehe letztlich im Kern eine Situation, wie sie der Gesetzgeber zum Anlass genommen habe, selbstständig Tätige mit einem Auftraggeber in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Da in einem Konzern wesentliche unternehmerische Leitungsfunktionen in zentralen Bereichen der unternehmerischen Tätigkeit, aber auch darüber hinaus einheitlich bzw. koordiniert wahrgenommen würden, bestehe für den Selbstständigen in ähnlicher Weise wie bei der Tätigkeit für ein Unternehmen ein spezifisches Abhängigkeitsverhältnis. Dieses schlage sich typischerweise in einem Schutzbedürfnis nieder, an die die Rentenversicherungspflicht anknüpfe. Demgemäß erfasse die Rentenversicherungspflicht Personen, die konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegenüberstehen.

Bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Versicherungspflicht bedürfe es eines in der Zielrichtung teilweise vergleichbaren Schutzes betroffener Dritter gegen die aus der unternehmensübergreifenden Leitung ver-

bundener Unternehmen folgenden Gefahren wie das Recht der verbundenen Unternehmen ihn verfolge. So könne bei konzernmäßig verbundenen Unternehmen eine von den Interessen der einzelnen Unternehmen losgelöste und gebündelte Willensbildung etwa dazu führen, dass in wesentlicher Beziehung über das Einsatzfeld und die Konditionen des Tätigwerdens des Vertreters einheitlich bzw. in abgestimmter Weise entschieden werde. Im Extremfall sei denkbar, dass eine Vertragsbeendigung aus Gründen, die in der Tätigkeit für ein einzelnes Unternehmen liege, wegen des Einflusses überlagernder „Gemeinschaftsinteressen“ auch die Beendigung des Vertrages mit dem anderen Unternehmen zur Folge habe.

## Prüfen, ob Unternehmen unter einheitlicher Leitung verknüpft

Für die Ermittlung der Rentenversicherungspflicht seien nur verbundene Unternehmen im Sinne des Paragraphen 18 AktG relevant. Deshalb sei zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche vertretenen Unternehmen der Norm unterfielen. Dabei müsse festgestellt werden, ob ein oder mehrere (abhängige) Unternehmen unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst seien oder – beim Gleichordnungskonzern – eine Zusammenfassung von (unabhängigen) Unternehmen unter einheitlicher Leitung bestehe, die nicht durch ein Beherrschungsverhältnis vermittelt sei. Fehle es an Vereinbarungen über die Ausübung einheitlicher Leitung, sei auch an eine faktische Konzernleitung und damit einen faktischen Konzern zu denken. Im faktischen Gleichordnungskonzern könne eine einheitliche Leitung auch dadurch bestehen, dass diese ganz oder überwiegend personenidentisch besetzt seien und durch einen gemeinsamen Allein- oder Mehrheitsgesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe koordiniert werden. Das BSG wies die Sache an das Berufungsgericht zurück, damit es das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.*

## Anmerkung

1 UrT. v. 09.11.2011 – B 12 R 1/10 R – VertR-LS.